SATZUNG

über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 12. Dezember 1985 i. d. F. des 4. Nachtrags vom 5. August 2003

Präambel:

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1162 vom 23.11.1983 (Amtsbl. S. 785), des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Angaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, Berichtigung S. 3007), sowie des § 128 Abs. 1 und 3 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Januar 1982 (Amtsbl. S. 129) in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.06.1985 (Abl. S. 729) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Rehlingen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) Hierzu erhebt sie eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt es der bisherige Verpflichtete, die Gemeinde hierüber zu informieren, so haftet er neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfällt.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Bei Abwälzung der Abwasserabgabe entsteht die Gebührenpflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), im Übrigen mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt oder der Gebührenpflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr beträgt pro Jahr und Schadeinheit

48,32 €.

(2) Gebührenmaßstab ist die Schadeinheit. Die Schadeinheiten berechnen sich nach der Zahl der am 30. Juni des Veranschlagungsjahres auf dem Grundstück, von dem Abwasser eingeleitet wird, behördlich gemeldeten Einwohner. Entsteht die Gebührenpflicht nach dem 30. Juni oder erlischt sie vor diesem Zeitpunkt, so ist für die Ermittlung der Einwohnerzahl dieser Tag maßgebend. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6 Meldepflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleineinleitergrundstücken im Sinne des § 2 sind verpflichtet, der Gemeinde bereits vorhandene Kleineinleitungen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, später aufgenommene Kleineinleitungen innerhalb eines Monats nach Beginn dieser Einleitung, schriftlich zu melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Grundstückseigentümer oder des Nutzungsberechtigten
- Straße, Hausnummer des Grundstückes
- Anzahl der Bewohner
- Angaben darüber, ob eine Vorklärung durch Hauskläreinrichtungen erfolgt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Rehlingen, den 12. Dezember 1985 Der Bürgermeister W.Raber